

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **63 (1980)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

460

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 12 63. Jahrgang
Dezember 1980

Initiative «Recht auf Leben» — eine theologische und juristische Totgeburt

Den Befürwortern einer Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wird immer wieder vorgeworfen, sie setzen sich bedenkenlos über das zumeist religiös begründete Verbot der Tötung menschlichen Lebens hinweg. Das ist eine bössartige Unterstellung. Jedem vernünftigen Menschen ist es klar, dass die — allem theologischen Palaver zum Trotz — weltweit notwendig gewordene Geburtenkontrolle (Familienplanung) durch medizinisch vertretbare Mittel und Massnahmen zur Empfängnisverhütung angestrebt und herbeigeführt werden soll. Ein Schwangerschaftsabbruch ist stets das Letzte, was einer in eine ausweglose Lage geratenen Frau empfohlen werden kann. Den Befürwortern einer Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Sinne einer Fristenlösung oder eines erweiterten Katalogs der Indikationen geht es nicht darum, den Schwangerschaftsabbruch zu verharmlosen und leichtfertig zu empfehlen. Ihnen ist es darum zu tun, aus Gründen der Menschlichkeit den Schwangerschaftsabbruch in einem klar umschriebenen gesetzlichen Rahmen als straffrei zu erklären.

Mit dem Zustandekommen der eidg. Volksinitiative «Recht auf Leben» ist der ganze Fragenkomplex vom Abtreibungsverbot bis hin zur Frage der Sterbehilfe neu aufgerollt worden. Im folgenden veröffentlichen wir eine Stellungnahme unseres Zentralpräsidenten zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs. Ein weiterer Beitrag zu den Themen Sterbehilfe, Todesstrafe und theologische Rechtfertigung von Krieg und Atomwaffen folgt in einer der nächsten Ausgaben des «Freidenkers».

Die Redaktion

Wenn Sie, lieber Leser (liebe Leserin), eine Nuss verspeisen, so essen sie den von der hölzernen Schale befreiten Samen und nicht den Nussbaum, der sich daraus hätte entwickeln können. Sie essen den Samen, und doch zerstören Sie, ohne sich dessen bewusst zu werden, die Möglichkeit, dass sich aus diesem Samen ein starker Baum mit einer Lebensdauer von vielleicht hundert Jahren entwickelt. Doch Sie brauchen sich kein Gewissen daraus zu machen, denn — abgesehen davon, dass sich jedes Lebewesen ernähren muss —

spricht für Sie der Umstand, dass der Nussbaum viel mehr keimfähige Samen hervorbringt, als es für die Erhaltung der Art und eine angemessene Verbreitung nötig ist.

Das Gesetz der grossen Zahl

Für die Natur und auch für unseren Nussbaum gilt das Gesetz der grossen Zahl. Der grossen Wahrscheinlichkeit, dass seine Samen verspeist werden oder sonstwie zugrunde gehen, setzt der Baum eine entsprechend grosse Zahl seiner Früchte und damit die

grössere Wahrscheinlichkeit entgegen, dass — allen widrigen Umständen und zerstörerischen Einflüssen zum Trotz — ein paar Samen keimen, Wurzeln schlagen und Blätter treiben, so dass schliesslich die Art im betreffenden Lebensraum gerettet, ihr Fortbestand gesichert ist. Auf den Bereich

Sie lesen in dieser Nummer

Initiative «Recht auf Leben» —
eine theologische und juristische
Totgeburt

FVS und USF schliessen sich
zusammen

Regionalgruppe
Luzern—Innerschweiz

Über den Wert der religiösen
Erziehung

Aus der Freidenkerbewegung

des menschlichen Lebens übertragen, ist festzustellen, dass auch hier viel mehr Ei- und Samenzellen sowie befruchtete Eier entstehen, als zur Erhaltung der Art, beziehungsweise einer (längst schon überschrittenen) optimalen Bevölkerungsdichte nötig gewesen wären.

Das Prinzip der Interessenabwägung

Sodann ist zu sagen, dass durch die Zerstörung eines befruchteten Eis im